

## CO-SPONSORINGVERTRAG

zwischen: Lions Club Neu-Isenburg Förderverein e.V.  
Alicestraße 2 c/o Hotel Wessinger, 63263 Neu-Isenburg  
- nachfolgend „Lions Club“ genannt -  
vertreten durch den Vorsitzenden Detlev Stroech

und: XY AG  
Frankfurter Straße , 63263 Neu-Isenburg  
- nachfolgend „Sponsor“ genannt -  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Mustermann

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Lions Club wird eine Sponsorenpräsenz in Form von einem „Master-Partner“, zudem drei bis fünf „Premium-Partner“ und bis zu fünfzig „Partner“ entwickeln.

Ziel ist es, allen Sponsoren entsprechend dem jeweiligen Engagement eine bestmögliche Plattform zu bieten, sich im Dienst der guten Sache darzustellen. Die Auswahl der Sponsoren trifft der Vorstand des Lions Clubs.

Der Lions Club wird durch den Sponsor finanziell unterstützt und wird für die Unterstützung dem Sponsor werbliche Gegenleistungen einräumen.

Der Lions Club richtet verschiedene Veranstaltungen aus und räumt dem Sponsor das Recht ein, werblich als Partner oder Co-Sponsor in Erscheinung zu treten.

### § 2 Rechtheumfang, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Lions Club und der Sponsor verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages.

#### Rechte des Sponsors

Der Sponsor erhält während der Laufzeit des Vertrages das Recht, sich wie folgt darzustellen:

1. Der Sponsor kann in seiner eigenen Homepage, Werbung oder in anderer geeigneter Weise auf seine fördernde Tätigkeit für den Lions Club öffentlich hinweisen.
2. Der Sponsor kann und soll die beigefügten Aufkleber, die ihn als Lions-Partner darstellen, an seinem Unternehmen anbringen.  
Für die Darstellung ist der Sponsor zur Nutzung des Namens „Partner“, „Co-Sponsor“ des Lions Clubs Neu-Isenburg berechtigt.

#### Pflichten des Lions Clubs

1. Auf der Homepage des Lions Clubs auf der Internetseite [www.lions-neu-isenburg.de](http://www.lions-neu-isenburg.de) erhält der Sponsor werbliche Positionen wie folgt:
  - a. Darstellung des Unternehmenslogos im Sponsoren-Laufband. Die Reihenfolge wird bestimmt durch die Höhe des Sponsorenbeitrags, d.h. Beträge über der Grundsumme rücken das Logo entsprechend nach vorne.
2. Überlassung von Eintrittskarten für die jährliche Hauptveranstaltung des Lions Clubs, wie z.B. das Barrelhouse Jazz Konzert, wie folgt
  - 2 Karten
3. Deutliche Benennung als Partner auf allen Activities:  
Der Partner erhält einen Anzeigenplatz von 20x10 cm der mit dem Logo in der Größe 9 x 18 cm, der analog zu anderen Partnern angebracht wird.
4. Für das Veranstaltungsmagazin (Auflage ca. 2000 Stück) zur jährlichen Hauptveranstaltung erhält der Sponsor folgende Möglichkeiten: Eine halbseitige Anzeigenfläche im Magazin nach Vereinbarung wird zu 50 % auf den Sponsorenbetrag angerechnet.
5. Der Partner erhält eine Einladung zum jährlichen »Lions Club Sponsoring Event« im Hotel Wessinger.

### **§ 3 Vergütungsregelung**

Der Sponsor zahlt an den Lions Club für die ihm übertragenen/ingeräumten Rechte nach diesem Vertrag einen Sponsorenbetrag in Höhe von EUR 250,00.

Der Lions Club wird dem Sponsor dazu eine Rechnung erstellen. Soweit die Leistung des Lions Clubs umsatzsteuerpflichtig ist, erhöht sich der Zahlbetrag um die jeweils zu berechnende Umsatzsteuer.

Der Gesamtbetrag wird auf das Konto  
IBAN: DE02 5059 2200 0104 7099 26 BIC: GENODE51DRE  
Nr. 104 70 99 26 Volksbank Dreieich eG, BLZ: 505 922 00  
innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsdatum überwiesen.

### **§ 4 Branchenexklusivität**

Der Lions Club sichert den Premium- und Master-Sponsoren zu, keine weiteren Sponsoringvereinbarungen als Premium- oder Masterpartner mit Firmen aus der jeweiligen Branche bzw. dem jeweiligen Produktsegment abzuschließen.

### **§ 5 Vertragsdauer, Kündigung**

Der Vertrag ist gültig für die Dauer von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn bis drei Monate vor Vertragsende die Vereinbarung von einem Vertragspartner nicht gekündigt wird.

### **§ 6 Bereitstellung der Werbemittel und Fertigungskosten**

Der Sponsor kann eigene Werbemittel für vom Lions Club durchgeführte Veranstaltungen einsetzen und/oder dem Lions Club zur Verfügung stellen, wenn diese Mittel dem erforderlichen Gesamterscheinungsbild, vor allem in Hinblick auf die Größe der Werbemittel, entsprechen. Fertigungskosten für die eventuelle Herstellung von Werbemitteln gehen zu Lasten des Sponsors.

### **§ 7 sonstige Bestimmungen**

Der Lions Club und seine ausführenden Organe sowie der Sponsor werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame so zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt oder entspricht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmungen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neu-Isenburg/Offenbach am Main.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

....., den.....

....., den.....

.....  
Sponsor

.....  
Lions Club